

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 128/2008

Sitzung vom 25. Juni 2008

980. Anfrage (Unterrichtszeiten Kindergarten – Grund-/Basisstufe)

Kantonsrätin Katrin Susanne Meier, Zürich, hat am 31. März 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Damit die Grund-/Basisstufe eingeführt werden kann, sind einige Rahmenbedingungen für das Gelingen der laufenden Versuche zentral. Bei genauerem Betrachten der Lektionentafel zeigt sich, dass die Kinder der Grund-/Basisstufe pro Woche durchschnittlich vier Lektionen weniger unterrichtet werden als die Kinder im ersten Jahr des Kindergartens. Im zweiten Jahr beträgt der Unterschied der Unterrichtszeit durchschnittlich sogar sechs Lektionen pro Woche.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kommt es zu diesen unterschiedlichen Präsenzzeiten?
2. Stimmt die Präsenzzeit der Grund-/Basisstufenkinder mit den Vorgaben des Kantons überein?
3. Lassen sich aus den laufenden Versuchen genaue und verbindliche Daten feststellen, auch wenn die Präsenzzeiten von Kindergarten und Grund-/Basisstufe so nicht vergleichbar sind?
4. Wie lässt sich diese Lektionendifferenz mit der geforderten Frühförderung vereinbaren?
5. Ist die Regierung bereit, den Versuchsrahmen diesbezüglich zu ändern, ohne dass beim Teamteaching ein Abbau geschieht oder gegebenenfalls die Anzahl VZE sogar erhöht wird?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Katrin Susanne Meier, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss dem Beschluss des Regierungsrates vom 10. September 2003 zur Durchführung des Schulversuchs mit der Grundstufe besuchen die Schülerinnen und Schüler in der Grundstufe im ersten und zweiten Jahr 20, im letzten Grundstufenjahr 24 Unterrichtslektionen. Mit Beschluss vom 3. Dezember 2007 hat der Bildungsrat die Stundentafel für die Kindergartenstufe erlassen, die auf Beginn des Schuljahres 2008/09 in Kraft tritt. Danach dauert die Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler im ersten Kindergartenjahr zwischen 16,5 und 19,5, im zweiten Kindergartenjahr zwischen 18 und 21 Stunden.

In der Grundstufe wird mit «Lektionen» (45 Minuten), in der Kindergartenstufe mit «Stunden» (60 Minuten) gerechnet. Danach unterscheidet sich die wöchentliche Unterrichtszeit für Kinder im zweiten Jahr der Grund- bzw. der Kindergartenstufe vor allem in den Schulgemeinden, welche die längste Unterrichtszeit für die Kindergartenstufe auf 21 Stunden festgelegt haben.

Zu Frage 3:

Aufgrund der bisher vorliegenden Evaluationsberichte kann davon ausgegangen werden, dass über die Versuche mit der Grund- bzw. Basisstufe verlässliche Erkenntnisse gewonnen werden können. Im Übrigen unterscheiden sich die Rahmenbedingungen des Schulversuchs Grundstufe nicht nur bezüglich der Unterrichtszeiten von der Kindergartenstufe. So besteht z.B. ein Unterschied darin, dass die Kinder in der Grundstufe teilweise im Teamteaching unterrichtet werden (vgl. die Beantwortung der Frage 4).

Zu Frage 4:

Die unterschiedlichen Unterrichtszeiten zwischen Grund- und Kindergartenstufe sind im Rahmen eines Schulversuchs vertretbar, insbesondere weil die Kinder in der Grundstufe während der Hälfte der Unterrichtszeit durch zwei Lehrpersonen im Teamteaching unterrichtet werden. Dies ermöglicht eine hohe Individualisierung und lernstandsorientiertes Unterrichten.

Zu Frage 5:

Während eines laufenden Versuchs die Rahmenbedingungen zu ändern, ist grundsätzlich fragwürdig, weil sich die Evaluationsergebnisse der einzelnen Versuchsphasen nicht mehr direkt miteinander vergleichen lassen. Es ist deshalb nicht geplant, die Rahmenbedingungen für den Grundstufenversuch zu ändern. Eine Änderung wäre nur angezeigt, wenn die Schülerinnen und Schüler der Grundstufe wegen der unterschiedlichen Unterrichtszeiten gegenüber den Schülerinnen und Schülern der Kindergartenstufe benachteiligt würden. Aufgrund der bisher vorliegenden Evaluationsberichte sind dafür jedoch keine Anzeichen ersichtlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi